SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 (1) BauGB

zum Bebauungsplan für das Baugebiet "SINZHEIM-NORD, TEILABSCHNITT II -, 1. Planänderung im Gewann "Im Sellmattacker" der Gemeinde Sinzheim, Landkreis Rastatt.

Änderung der Bebauungsvorschriften

 Die Bebauungsvorschriften vom 8. April 1992 werden in Abschnitt I - Art der baulichen Nutzung -, Ziffer 1.1, Abs. 3, Punkt 2, wie folgt neu gefaßt:

Vergnügungsstätten (ausgenommen Spielhallen).
"Abweichend sind Vergnügungsstätten im Teilgebiet GE I (Flst.Nr. 1081/4)
generell zulässig".

2. Die Bebauungsvorschriften vom 8. April 1992 werden in
Abschnitt I - Art der baulichen Nutzung,
Ziffer 1.2, Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:

Im Teilgebiet GE I sind Einzelhandelsbetriebe für folgende Branchen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

- Lebensmittel
- Drogeriewaren
- Papier- und Schreibwaren
- Bücher
- Uhren, Schmuck, Optik.

Ausstellungsflächen fallen nicht unter das Verbot der Verkaufsflächen.

76547 Sinzheim, den 20.01.1999

Metzner, Bürgermeister